

Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen

1. Rechtsgrundlage, Zielsetzungen

- 1.1. Die Standortagentur Tirol GmbH (*Standortagentur Tirol*) ist durch Umwandlung der Tiroler Zukunftsstiftung vom 30.01.2019 hervorgegangen, nach dem *Bundesgesetz über ergänzende zivilrechtliche Bestimmungen für die Umwandlung der Tiroler Zukunftsstiftung in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung*, BGBl I 88/2018. Mit den Mitteln der Standortagentur Tirol sollen im Einklang mit den ökologischen Interessen die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Tirol erhöht und die regionalen und sektoralen Strukturen verstärkt werden, um bestehende Arbeitsplätze zu sichern und neue zu schaffen.
- 1.2. Gegenständliche Richtlinie gewährt nach deren Maßgabe Zuwendungen aus der Standortagentur Tirol, um in eine zukunftsorientierte Entwicklung des Wirtschaftsstandortes Tirol zu investieren.
- 1.3. Die gegenständliche Rahmenrichtlinie regelt die Vergabe sämtlicher Mittel aus der Standortagentur Tirol, auch für solche Fälle, die nicht in den speziellen Schwerpunktprogrammen geregelt sind.

2. Schwerpunkte der Tätigkeit

Das langfristige Ziel der Standortagentur Tirol liegt in der Stärkung der Position Tirols im internationalen Wettbewerb. Insbesondere soll dies durch den proaktiven Aufbau von Kompetenz- und Stärkefeldern erreicht werden. Die inhaltlichen Schwerpunkte der Tätigkeiten der Standortagentur Tirol werden in den strategischen Leitlinien festgelegt und jährlich überprüft. Für einzelne Schwerpunkte können gesondert Richtlinien erlassen werden.

3. Projektauswahlkriterien

Die Standortagentur Tirol unterstützt insbesondere zukunftsorientierte Projekte mit hohem Innovationsgrad in Schwerpunktbereichen, welche die Wertschöpfung am Standort Tirol nachhaltig positiv beeinflussen sowie eine Impulswirkung auf Folgeprojekte ausstrahlen. Im Interesse der Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Förderentscheidung werden die detaillierten Projektauswahlkriterien in einem vom Beirat der Standortagentur Tirol erarbeiteten Kriterienkatalog dargelegt.

4. Zuwendungsempfänger

- 4.1. Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, wie Einzelunternehmen, Personen- und Kapitalgesellschaften, Erwerbsgesellschaften, Genossenschaften, Vereine,

Gemeinden, Gemeindeverbände, sonstige öffentlich-rechtliche Institutionen sowie Stellen, die nicht über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügen. Soweit es sich um Zuwendungsempfänger ohne eigene Rechtspersönlichkeit handelt, ist festzulegen, welche natürliche Person der Standortagentur Tirol verbindlich für die sachgerechte Verwendung der Mittel haftet.

- 4.2. Bei Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sind die Bestimmungen des EU-Beihilfenrechts hinsichtlich der Abgrenzung der Unternehmen als kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) oder als großes Unternehmen zu beachten.
- 4.3. Der Zuwendungsempfänger muss zur gegenständlichen Projektstätigkeit rechtlich befugt und zur Durchführung fachlich geeignet sein.

5. Art und Ausmaß der Zuwendung

5.1. Zuwendungen aus der Standortagentur Tirol können gewährt werden durch:

- a) Zinsen- oder Annuitätenzuschüsse,
- b) Darlehen,
- c) Beteiligungen,
- d) Zuschüsse.

5.2. Die Festlegung der Art und des Ausmaßes dieser Zuwendung erfolgt je nach Lage des Einzelfalls bzw. in den speziellen Richtlinien für die jeweilige Schwerpunktaktion. Eine Kombination der Zuwendungsarten ist möglich.

5.3. Aus den Mitteln der Standortagentur Tirol können sämtliche im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vorhaben anfallenden angemessenen Aufwendungen finanziert werden. Insbesondere unterstützt die Standortagentur Tirol bereits die Ideen-, Konzept- und Aufbauphase (Seedphase).

5.4. Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung von Zuwendungen aus der Standortagentur Tirol besteht nicht. Die Standortagentur Tirol entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel. Bei der Kumulierung von Beihilfen verschiedenen Ursprungs sind die im EU-Wettbewerbsrecht festgelegten Förderungsintensitäten (Barwerthöchstgrenzen) zu beachten.

5.5. Zuwendungen an Unternehmen im Sinne dieser Richtlinie überschreiten nicht den „de-minimis“-Höchstbetrag. Sollte ein Projekt in einer Art und Weise unterstützt werden, dass diese Maßnahme eine Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV (Unvereinbarkeit von staatlichen Beihilfen) darstellt, welche den „de-minimis“-Höchstbetrag übersteigt, so ist dieses Vorhaben durch die EU-Kommission zu notifizieren, soweit es nicht die Kriterien der Allgemeinen

Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) erfüllt.

6. Kumulierung von Zuwendungen

- 6.1. Der Antragsteller hat mit dem Ansuchen auch entsprechende Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Ansuchen in anderen Förderungsprogrammen der öffentlichen Hand zu machen, welche dasselbe Projekt betreffen; diesbezügliche spätere Änderungen sind vom Antragsteller unaufgefordert nachzureichen.
- 6.2. Grundsätzlich ist die Kofinanzierung von Projekten aus Zuwendungen der Standortagentur Tirol auf jene Fälle beschränkt, in welchen gemäß der anzuwendenden Richtlinien Kofinanzierungen zwingend notwendig und mit klaren Regeln verknüpft sind.

7. Zuwendungsfähige Kosten

7.1. Zuwendungsfähig sind alle im Rahmen des Projektes entstehenden Kosten, z.B.

- Konzept- und Studienkosten
- Honorare für externe Experten
- Gründungskosten
- Personalkosten
- Sachinvestitionen (Laborausrüstung, Prüfgeräte, Produktionsmaschinen etc.)
- Betriebsmittel
- Markterschließungskosten, sofern sie nicht in einer anderen Förderungsaktion unterstützt werden.

Die Anrechenbarkeit dieser Kosten hat sich an den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu orientieren.

7.2. Nicht zuwendungsfähige Leistungen sind insbesondere

- Kosten, welche vor der Antragstellung entstanden sind und

- durch andere Förderungsträger geförderte Leistungen.

7.3. Isolierte Investitionen in reine Hardwareausstattungen und Gebäudeinfrastrukturen werden seitens der Standortagentur Tirol nur in begründeten Ausnahmefällen gewährt.

8. Antrags- und Durchführungsverfahren

8.1. Ansuchen

Das Ansuchen um Gewährung von Zuwendungen aus der Standortagentur Tirol ist vor Beginn der Durchführung des Projektes bei deren Geschäftsstelle einzubringen.

Bei gemeinsamen Aktionen der Standortagentur Tirol mit anderen Förderstellen kann hierfür auch eine andere Stelle außerhalb der Standortagentur Tirol mit der Abwicklung der jeweiligen Maßnahme als koordinierende Förderstelle befasst werden.

Als rechtzeitig eingebrachtes Ansuchen wird auch ein mit autorisierten Vertretern der Standortagentur Tirol geführtes Gespräch anerkannt, welches im Projektakt nachvollziehbar ist und nicht mehr als drei Monate vor dem formellen Eingang des Ansuchens zurück liegt.

8.2. Prüfungen

Wurde das Ansuchen ordnungsgemäß eingebracht und vom Geschäftsführer der Standortagentur Tirol geprüft, obliegt die Beschlussfassung zur Vergabe von Mitteln aus der Standortagentur Tirol dem Beirat.

Die Tiroler Landesregierung kann den Geschäftsführer der Standortagentur Tirol im Sinne einer raschen Projektabwicklung ermächtigen, bestimmte Fälle ohne vorherige Befassung des Beirats einer Entscheidung zuzuführen. Dem Beirat ist über diese Fälle in der jeweils nächstfolgenden Sitzung Kenntnis zu geben.

Die Standortagentur Tirol kann zur sachlichen Beurteilung der zu unterstützenden Maßnahmen bzw. Projekte externe Gutachter bzw. Sachverständige beiziehen, die verpflichtet sind, über alle im Zuge dieser sachlichen Beurteilung zur Kenntnis erhaltenen Informationen Verschwiegenheit zu wahren.

8.3. Auszahlungen

Bei positiver Entscheidung ist mit dem Antragsteller eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen. Diese Vereinbarungen können in Form von Brief und Gegenbrief oder in Form einer ausdrücklichen Finanzierungsvereinbarung errichtet werden.

Die Zuzählung des Finanzierungsbetrages ist nach Maßgabe der Projekt- bzw. Maßnahmendurchführung vorzusehen, wobei auch aliquote Zuzählungen in mehreren Teilbeträgen je nach Projektfortschritt möglich sind. Werden die der Entscheidung zugrunde gelegten Projektkosten unterschritten und sind die Voraussetzungen weiterhin gegeben, welche zu einer positiven Beschlussfassung des Projekts führten, ist der Finanzierungsbetrag aliquot zu kürzen.

9. Pflichten des Antragstellers bzw. Zuwendungsempfängers

- 9.1. Der Antragsteller bzw. Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die von der Standortagentur Tirol empfangenen Mittel mit Sorgfalt, wirtschaftlich, sparsam und für den vorgesehenen Zweck zu verwenden, zum Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Mittel sich auf die Gesamtkosten des Projektes erstreckende Aufzeichnungen zu führen und alle Bücher und Belege mindestens sieben Jahre ab dem Ende der Auszahlung des gesamten Finanzierungsbetrages, bei der Gewährung von Gelddarlehen ab dem Ende der vollständigen Rückzahlung, in beiden Fällen jedoch mindestens sieben Jahre ab Durchführung des Vorhabens geordnet und sicher aufzubewahren sowie bei Abschluss jedes Projektabschnittes (Meilenstein) einen Zwischenbericht über den bisherigen Projektverlauf mit einer an den neuesten Erkenntnisstand angepassten Projektplanung vorzulegen.
- 9.2. Im Übrigen ist der Antragsteller bzw. Zuwendungsempfänger verpflichtet, über Ansprüche aus der Finanzierungszusage weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung, noch auf andere Weise zu verfügen.
- 9.3. Der Antragsteller bzw. Zuwendungsempfänger ist bis zum Ablauf des Verpflichtungszeitraumes verpflichtet, alle Umstände, die eine Änderung gegenüber dem ursprünglichen Ansuchen bedeuten, unverzüglich anzuzeigen. Solche Umstände sind z.B. gesellschaftsrechtliche Veränderungen, wesentliche Änderungen der Eigentumsverhältnisse, Änderung der Geschäftstätigkeit oder des Projekts und seiner Finanzierung sowie wesentlicher Rahmenbedingungen. Die bei Einreichung des Ansuchens geprüften Voraussetzungen müssen bis zum Ablauf des jeweiligen Verpflichtungszeitraums gegeben sein. Weiters sind alle Ereignisse, die die Durchführung des unterstützten Projekts oder die Erfüllung sonstiger Auflagen und Bedingungen verzögern oder unmöglich machen,

unverzögerlich anzuzeigen.

- 9.4. Der Verpflichtungszeitraum wird, sofern in den jeweiligen Vereinbarungen nicht eine andere Regelung getroffen wird, mit zwei Jahren festgelegt.

10. Kontrolle

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, den Organen des Landes Tirol (insbesondere Landesrechnungshof), des Bundes sowie der EU auf Verlangen jederzeit Auskünfte hinsichtlich des unterstützten Vorhabens zu erteilen. Zu diesem Zweck hat der Zuwendungsempfänger insbesondere die Einsicht in die Bücher und Belege sowie sonstige in diesem Zusammenhang stehende Unterlagen zu gewähren. Der Zuwendungsempfänger hat dabei weiters den vorgenannten Organen nach Voranmeldung das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebszeiten sowie die Durchführung von Überprüfungen, die mit dem Vorhaben im Zusammenhang stehen, zu gestatten.

11. Einstellung bzw. Rückforderung der Zuwendung

- 11.1. Die Standortagentur Tirol ist je nach Zuwendungsfall und Situation berechtigt, über schriftliche Aufforderung die gewährte Zuwendung einzustellen bzw. teilweise oder in voller Höhe zurückzufordern, wenn
- a) der Zuwendungsempfänger die Standortagentur Tirol über wesentliche Umstände unvollständig oder unrichtig informiert hat;
 - b) das unterstützte Projekt vom Zuwendungsempfänger nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist;
 - c) der Zuwendungsempfänger die Zuwendung ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet hat;
 - d) vom Zuwendungsempfänger Auflagen oder Bedingungen der abgeschlossenen Vereinbarung nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden oder Voraussetzungen nachträglich entfallen;
 - e) der Zuwendungsempfänger vorgesehenen bzw. festgelegten Berichts- und Meldepflichten nicht nachgekommen ist, sofern eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgen der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist;
 - f) der Zuwendungsempfänger Prüfungen be- oder verhindert, oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Zuwendung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes (bis zum Ablauf von 7

- Jahren ab Ende des Verpflichtungszeitraumes) nicht mehr überprüfbar ist;
- g) der Zuwendungsempfänger die sozial- und arbeitsrechtlichen Vorschriften, insb. die jeweils geltenden Kollektivvertragsbestimmungen und/oder die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes i.d.j.G.F. nicht einhält;
 - h) der Zuwendungsempfänger zum Zeitpunkt der Antragstellung, des Prüfverfahrens und während des Verpflichtungszeitraumes wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften rechtskräftig bestraft worden ist;
 - i) der Zuwendungsempfänger das Unternehmen oder den Betrieb, in dem die unterstützten Investitionen getätigt werden, vor Abschluss des Vorhabens oder während des Verpflichtungszeitraumes veräußert oder sonst die unterstützten Investitionen Dritten überlässt;
 - j) der Zuwendungsempfänger die Zustimmung zu Datenübermittlungen nach dem Datenschutzgesetz schriftlich widerruft;
 - k) über das Vermögen des Zuwendungsempfängers vor Fertigstellung des Projekts/ Vorhabens oder während des Verpflichtungszeitraumes die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Deckung der Kosten abgewiesen oder der Betrieb des Antragsstellers während dieser Frist dauernd eingestellt wird;
 - l) von Organen der EU die Rückforderung verlangt wird.

11.2. Diese Bestimmungen gelten auch für den Fall, dass die Zuwendung noch nicht oder nicht zur Gänze zugezählt ist. In diesem Fall erlischt die Finanzierungszusicherung mit dem Zeitpunkt, ab dem die Verletzung der vorgenannten Bedingungen festgestellt wird.

11.3. Im Falle einer Rückforderung von bereits geleisteten Zuwendungen kann für den zurückgeforderten Betrag ein marktüblicher Zinssatz, gerechnet ab dem Tag der Auszahlung verrechnet werden.

12. Datenschutz

12.1. Bereits mit dem Ansuchen ist vom Antragsteller die in das Ansuchen aufgenommene Erklärung gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes abzugeben,

- a) die zur Bearbeitung seines Ansuchens erforderlichen Daten und Auskünfte einholen zu lassen bzw. mit Hilfe von eigenen oder fremden automatisierten Datenverarbeitungsanlagen zu verarbeiten, benützen, übermitteln und löschen zu lassen,
- b) bei Zuwendungen durch mehrere Förderungsträger die in Betracht kommenden und bei Insolvenzverfahren die gesetzlich vorgesehenen Stellen über die Entscheidung zu

verständigen,

- c) projektspezifische Daten unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen in personenbezogener Form an andere mit der Abwicklung von Förderungen oder der Beihilfenaufsicht befassten Dienststellen des Landes, insb. den Landesrechnungshof, des Bundes und der EU weiterzugeben und von diesen Stellen Daten und Auskünfte über andere vom Antragsteller gestellte Förderungsansuchen einzuholen,
 - d) projektspezifische Daten unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen in personenbezogener Form zu publizieren, soweit dies für die Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte über die Auswirkungen der gewährten Zuwendung erforderlich ist.
- 12.2. Ist in der jeweiligen Unterstützungsmaßnahme ein formloses Ansuchen vorgesehen, ist diesem Schreiben die diesbezügliche Erklärung schriftlich in geeigneter Form beizufügen.
- 12.3. Ein Widerruf dieser Zustimmung ist jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die Standortagentur Tirol möglich. Dieser ordnungsgemäße Widerruf hat rückwirkend das Erlöschen des Finanzierungsanspruchs und die allfällige Rückforderung bereits gewährter Zuwendungen zur Folge. Allfällige Datenübermittlungen, ausgenommen gesetzlich Übermittlungspflichten, werden unverzüglich ab Einlangen des Widerrufs bei der Standortagentur Tirol eingestellt.

13. Gerichtliche Geltendmachung

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus der Gewährung von Zuwendungen aus der Standortagentur Tirol sich ergebende Ansprüche ist Innsbruck.